

Kleine Anfrage

der Abg. Christine Neumann-Martin CDU

und

Antwort

des Ministeriums für Soziales und Integration

Bisherige Umsetzung der Landesheimbauverordnung

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele der Alten- und Pflegeheime in Baden-Württemberg hatten nach 2009 eine Verlängerung der Frist für die Umsetzung der Landesheimbauverordnung um zehn Jahre beantragt?
2. Welche Informationen hat die Landesregierung darüber, wie viele dieser Bestandsheime – vor dem Hintergrund des Ablaufs der Übergangsfrist 2019 – zwischenzeitlich die Landesheimbauverordnung umgesetzt haben?
3. Wie viele Heime konnten in ihrem bestehenden Gebäude die Landesheimbauverordnung bisher nicht umsetzen und werden deshalb geschlossen?
4. Wie viele Heime haben eine weitere Fristverlängerung auf insgesamt 25 Jahre beantragt?
5. Wie viele dieser Anträge wurden gewährt?
6. Wie viele Heime wurden seit 2009 nach der geltenden Landesheimbauverordnung neu gebaut?
7. Wie wurde auf die Bedürfnisse besonderer Gruppen, z. B. von Ehepaaren, die ein Doppelzimmer belegen wollten, oder auf besondere Krankheitsbilder wie z. B. Demenz, wo eine Unterbringung in Einzelzimmern nicht sinnvoll erscheint, eingegangen?
8. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung darüber, wie hoch die preislichen Unterschiede zwischen der Unterbringung im Doppelzimmer und im Einzelzimmer für die Bewohner derzeit sind?

9. Wie werden sich die Kosten insbesondere für Ehepaare, die bisher ein Doppelzimmer gemeinsam nutzen können, nach der Umsetzung der Regelung der Landesheimbauverordnung ändern?
10. Welche Konzepte hat die Landesregierung, um Engpässen, die möglicherweise bei der flächendeckenden Versorgung mit Heimplätzen nach 2019 drohen, entgegenzuwirken?

18.12.2017

Neumann-Martin CDU

Begründung

Mit der Verordnung des Sozialministeriums zur baulichen Gestaltung von Heimen und zur Verbesserung der Wohnqualität in Heimen in Baden-Württemberg (LHeimBauVO) wurden verschiedene Bau- und Raumkonzepte für Heime vorgeschrieben, die weitreichende Folgen hatten – unter anderem muss für alle Bewohner ein Einzelzimmer zur Verfügung stehen. Für „Bestandsheime“ wurden Übergangsfristen eingeräumt. 2019 läuft die Übergangsfrist für die Umsetzung der Landesheimbauverordnung für Bestandsheime ab. Mit dieser Kleinen Anfrage soll geklärt werden, inwiefern die Heime die Verordnung bereits umsetzen konnten, bzw. wo weitere Fristverlängerungen genehmigt wurden.

Da zwischenzeitlich auch zahlreiche neu gebaute Heime existieren müssten, bei denen die Verordnung bereits umgesetzt wurde, können die Auswirkungen – insbesondere auf die zusätzlichen Kosten für die Heimbewohner – möglicherweise schon abgeschätzt werden.

Antwort*)

Mit Schreiben vom 26. Februar 2018 Nr.33-0141.5-016/3180 beantwortet das Ministerium für Soziales und Integration die Kleine Anfrage wie folgt:

Zur Beantwortung der Landtagsanfrage wurden über die Regierungspräsidien als höhere Aufsichtsbehörden alle unteren Heimaufsichten der Stadt- und Landkreise befragt. Die Ergebnisse werden nachfolgend zusammengefasst wiedergegeben.

- 1. Wie viele der Alten- und Pflegeheime in Baden-Württemberg hatten nach 2009 eine Verlängerung der Frist für die Umsetzung der Landesheimbauverordnung um zehn Jahre beantragt?*

Die gesetzliche Übergangsfrist von zehn Jahren (aus § 5 Abs.2 S.1 LHeimbauVO) läuft generell bis zum 31. August 2019 und erfordert insoweit keinen individuellen Verlängerungsantrag.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

2. *Welche Informationen hat die Landesregierung darüber, wie viele dieser Bestandsheime – vor dem Hintergrund des Ablaufs der Übergangsfrist 2019 – zwischenzeitlich die Landesheimbauverordnung umgesetzt haben?*

101 stationäre Einrichtungen haben die Landesheimbauverordnung umgesetzt. Es befinden sich derzeit noch viele weitere Einrichtungen in der Umsetzungsphase.

3. *Wie viele Heime konnten in ihrem bestehenden Gebäude die Landesheimbauverordnung bisher nicht umsetzen und werden deshalb geschlossen?*

Dies sind 56 stationäre Einrichtungen, zum Teil kompensiert durch Ersatzbauten.

4. *Wie viele Heime haben eine weitere Fristverlängerung auf insgesamt 25 Jahre beantragt?*

Dies sind 349 stationäre Einrichtungen.

5. *Wie viele dieser Anträge wurden gewährt?*

178 Anträgen wurden stattgegeben. Viele der weiteren Anträge sind noch in Bearbeitung bei den unteren Heimaufsichtsbehörden.

6. *Wie viele Heime wurden seit 2009 nach der geltenden Landesheimbauverordnung neu gebaut?*

Dies sind 273 stationäre Einrichtungen.

7. *Wie wurde auf die Bedürfnisse besonderer Gruppen, z. B. von Ehepaaren, die ein Doppelzimmer belegen wollten, oder auf besondere Krankheitsbilder wie z. B. Demenz, wo eine Unterbringung in Einzelzimmern nicht sinnvoll erscheint, eingegangen?*

Auf die Bedürfnisse besonderer Gruppen wurde überwiegend durch die Schaffung von Nutzungseinheiten eingegangen. Vereinzelt werden im Rahmen der Befreiung nach § 6 Abs. 1 LHeimBauVO Doppelzimmer zugelassen, zum Beispiel bei sehr großen Doppelzimmern.

8. *Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung darüber, wie hoch die preislichen Unterschiede zwischen der Unterbringung im Doppelzimmer und im Einzelzimmer für die Bewohner derzeit sind?*

Etwa Dreiviertel der angefragten unteren Heimaufsichtsbehörden können dazu keine konkreten Aussagen treffen. Wenn Angaben gemacht werden, differieren sie zum Teil erheblich. Das Spektrum reicht von Einrichtungen, die keine Unterschiede beim IK-Satz zwischen Einzel- und Doppelzimmern machen, bis zu Mehrkosten von rund 300 Euro pro Monat im Einzelzimmer. Durchschnittlich ist wohl von Mehrkosten im Einzelzimmer von ca. 50 bis 150 Euro pro Person im Monat auszugehen.

9. *Wie werden sich die Kosten insbesondere für Ehepaare, die bisher ein Doppelzimmer gemeinsam nutzen können, nach der Umsetzung der Regelung der Landesheimbauverordnung ändern?*

Es wird kein Ehepaar gezwungen, getrennt in zwei Einzelzimmern zu leben. Da es sich um eine sehr seltene Konstellation (geschätzt weniger als 5 % der Bewohnerinnen und Bewohner) handelt, wenn Ehepartner gemeinsam ein Doppelzimmer in einem Pflegeheim bewohnen, können keine konkreten Angaben zu möglichen Kostenveränderungen gemacht werden.

10. Welche Konzepte hat die Landesregierung, um Engpässen, die möglicherweise bei der flächendeckenden Versorgung mit Heimplätzen nach 2019 drohen, entgegenzuwirken?

Mit der Öffnung des Heimrechts für ambulant betreute Wohngemeinschaften und der jetzt vorgesehenen Novellierung des Gesetzes zur Umsetzung der Pflegeversicherung in Baden-Württemberg (Landespflegestrukturgesetz) wurden und werden die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Unterstützungsinfrastruktur an den Bedürfnissen und dem Selbstbestimmungsrecht von pflege- und unterstützungsbedürftigen Menschen ausgerichtet werden kann. Das vordringliche Anliegen der meisten Menschen ist es, solange wie möglich in der vertrauten Umgebung, in ihrem Quartier, bleiben zu können.

Lag der Fokus von Förderungen früher auf den vollstationären Pflegeheimplätzen, muss die Ausrichtung heute deutlich weiter gefasst werden. Es sind zeitgemäße Schwerpunkte zu setzen, da die Bürgerinnen und Bürger verstärkt neue ambulant ausgerichtete Wohn- und Unterstützungsformen nachfragen. Die Angebote des Landes sind daher in eine nicht mehr nur auf stationäre Pflege ausgerichtete, umfassende Unterstützungsinfrastruktur einzubinden. Dabei steht der Quartiersgedanke im Vordergrund.

Es sollen deshalb zukünftig vor allem wohnortnahe, unterstützende Wohnformen sowie Kurzzeit-, Tages- und Nachtpflege unterstützt werden. Mit Engpässen bei der flächendeckenden Versorgung mit Heimplätzen rechnet die Landesregierung nicht.

Im Dezember 2017 wurde ein Aktionsbündnis zum Ausbau der Kurzzeitpflege initiiert. Diesem gehören Einrichtungsträger, Pflegekassen und die Kommunalen Landesverbände an. Ziel ist, die Kurzzeitpflege im Land deutlich zu stärken. Das Ministerium für Soziales und Integration unterstützt das Aktionsbündnis mit einem Sonderinvestitionsprogramm in Höhe von mindestens 7,6 Millionen Euro.

Zudem werden bereits seit Jahren im Rahmen des Innovationsprogramms „Pflege“ sowohl Tages- und Nachtpflege als auch ambulant betreute Wohngruppen jährlich mit ca. 1,5 bis 2 Millionen Euro investiv gefördert.

Im Rahmen der Strategie „Quartier 2020 – Gemeinsam.Gestalten.“ wurde 2017 ein Ideenwettbewerb ausgelobt. Insgesamt 2,65 Millionen Euro Preisgelder wurden für Projekte ausgeschüttet, die als einen zwingenden Baustein „Pflege und Unterstützung im Alter“ vorweisen mussten. Ab dem Jahr 2018 sind insbesondere für Kommunen weitere Unterstützungs- und Förderprogramme mit einem Förder volumen von mehreren Millionen Euro jährlich vorgesehen, die ebenfalls zwingend das Schwerpunktthema „Pflege und Unterstützung im Alter“ bei ihren Projekten berücksichtigen müssen.

Die Fachstelle für ambulant unterstützte Wohnformen (FaWo) wurde vom Ministerium für Soziales und Integration ins Leben gerufen und wird dauerhaft finanziert.

Außerdem setzt das Ministerium für Soziales und Integration derzeit den Auftrag des Ministerrats um, in Abstimmung mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau und dem Ministerium für Finanzen dem Ministerrat eine Konzeption zur Förderung neuer Wohnformen für ältere und pflegebedürftige Menschen sowie für Menschen mit Behinderungen als eigenen Förderansatz vorzulegen, die die Wohnraumförderung des Landes eigenständig ergänzen kann. Ein erstes Treffen der Arbeitsgruppe zum Förderprogramm fand am 9. Februar 2018 statt.

Lucha

Minister für Soziales
und Integration